

PREISLISTE

der Stadtwerke Gummersbach (Wasserwerk) vom 26.02.2019
Grundlage ist die AVB Wasser V vom 20. Juni 1980

§1

Baukostenzuschuss

Die Stadtwerke Gummersbach erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Versorgungsanlagen einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVB Wasser V.

§2

Entstehung der Baukostenzuschusspflicht

Die Baukostenzuschusspflicht entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrages, spätestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Zwei Wochen nach Zugang der Rechnung wird die Zahlungsaufforderung nach § 27 Abs. 1 AVB Wasser V fällig.

§3

Baukostenzuschusspflichtiger

- (1) Baukostenzuschusspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Baukostenzuschusspflichtige sind Gesamtschuldner.

§4

Maßstab des Baukostenzuschusses

- (1) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche. Diese wird nach der zulässigen Ausnutzbarkeit, abgestellt auf die Anzahl der Geschosse, mit einem Vomhundertsatz vervielfacht.
- (2) Der Vomhundertsatz nach Abs. 1 beträgt:

bei eingeschossiger Bebauung:	100 %
bei zweigeschossiger Bebauung:	125 %
bei dreigeschossiger Bebauung:	150 %
bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung:	160 %
bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung:	170 %
- (3)
 1. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Baumassenzahlen oder zulässige Gebäudehöhen aus, so gilt als Vollgeschosszahl in Wohn- und Mischgebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,75, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden, in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die zulässige Baumassenzahl bzw. die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet oder abgerundet werden.
 2. Untergeschosse, z. B. Tiefgaragen, die keine Vollgeschosse im Sinne der Bauordnung NRW sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
 3. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
 4. Grundstücke, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 5. Grundstücke, auf denen nur eingeschossige Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossiger Bebauung gilt Abs. 2 entsprechend.

- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, gelten folgende Regelungen:
- Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
 - Grundstücksflächen, die ausschließlich für Sport- oder Friedhofszwecke genutzt werden, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen ohne Aufbauten berücksichtigt. Die Grundstücksflächen der Aufbauten werden entsprechend der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse berücksichtigt.
 - Ist die Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 2 genannten Vohundertsätze um je 30 %-Punkte erhöht. Dies gilt auch bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, bzw. eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird (z. B. Freiberufe, Praxen u. ä.), sowie bei unbebauten Grundstücken, für die eine derartige Nutzung zulässig ist.
- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
 - bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage, an der das Grundstück liegt, bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
 - bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele.
Die wegemäßige Verbindung bleibt bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 - für einen Weideanschluss wird eine Grundstücksfläche von 400 qm zugrunde gelegt.
- In den Fällen der Ziff. 1. und 2. ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
- (7) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte, vergrößert, so ist der Anschlussbeitrag für die hinzugefügte Grundstücksfläche nachzuzahlen.
- (8) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Abs. 1 zu bemessen.

§5

Höhe des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss beträgt beim Anschluss an eine Verteilungsanlage, die vor dem 1. Januar 1990 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche, 1,45 €.

§6

Wasserpreis

- Der Wasserpreis wird als Grundpreis und als Verbrauchspreis erhoben. Der Verbrauchspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 AVB Wasser V geschätzt.
- Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Preisberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler

verlorengegangen ist.

- (3) Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

Qn 2,5/ Q3_4	9,50 € je Monat
Qn 6,0/ Q3_10	22,00 € je Monat
Qn 10,0/ Q3_16	36,00 € je Monat

- (4) Der Grundpreis beträgt bei Zählerkombination mit einer Nennleistung von

Qn 15,0	72,00 € je Monat
Qn 40,0	145,00 € je Monat
Qn 60,0	200,00 € je Monat
Qn 150,0	350,00 € je Monat

Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt taggenau ab Einbau bzw. endgültigem Ausbau des Wasserzählers. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet, auf volle Monate kein Grundpreis erhoben.

- (5) Der Verbrauchspreis beträgt je cbm 1,50 €.
- (6) Der Baukostenzuschuss, der Grundpreis und der Verbrauchspreis unterliegen der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- (7) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig.

§7 **Abrechnung, Abschlagszahlungen,** **Zahlung, Verzug und Sperrung**

- (1) Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kunde leistet zehn gleichbleibende Abschlagszahlungen zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11., und 01.12. eines jeden Kalenderjahres, auf die ihm nach Ziffer I zu erteilende Rechnung.
- (3) Mit der nach Ziffer I zu erteilenden Rechnung werden die Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge werden ausgeglichen.
- (4) Rechnungen und Abschläge werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung ergeben sich wie folgt:

Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu € 50 einschließlich € 6, von dem € 50 übersteigenden Betrag 1%. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens € 52.

Wird der Rechnungsbetrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Rechnungsbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch € 50 teilbaren Betrag.

Nachinkasso	€ 25,00
Sperrung	€ 20,00
Inbetriebsetzung	€ 20,00

§8

Bedingungen für Wasserentnahme bei Baudurchführung und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden und sonstigen Baumaßnahmen verwendet wird, wird der Verbrauchspreis nach dem eingebauten Bauwasserzähler erhoben.
- (2) Für sonstige vorübergehende Zwecke ist ein Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler der Stadtwerke Gummersbach zu mieten. Der Grundpreis beträgt 1,00 € je Tag, jedoch mind. 25,00 € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die zu hinterlegende Sicherheit beträgt 500,00 € und ist bei Abholung des Standrohres durch Zahlung mittels EC-Karte zu entrichten oder durch Vorlage einer Einzahlungsquittung einer Bank auf eines unserer Konten nachzuweisen. Die ununterbrochene Überlassungsdauer beträgt höchstens 3 Monate. Der Verbrauchspreis entspricht § 6, Abs. 5 der jeweils gültigen Preisliste.
- (3) Die erstmalige Aufstellung sowie der Abbau eines Hydrantenstandrohres erfolgt grundsätzlich durch einen „Sachkundigen“, der Stadtwerke Gummersbach. Dieser Aufwand wird dem Kunden mit einer Pauschale in Höhe von 65,-- € zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.
- (4) Bei Aufstellung und Betrieb eines Hydrantenstandrohres im Öffentlichen Verkehrsraum ist der Kunde für die ordnungsgemäße Sicherung des in Anspruch genommenen Bereiches verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine ordnungsbehördliche Genehmigung den Stadtwerken vor Aushändigung des Hydrantenstandrohres vorzulegen.

§9

Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 8 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 8 mit der Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtungen oder der Abtrennung des Hausanschlusses am Hauptrohr der öffentlichen Wasserleitung.

§10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Preisliste richten sich nach privatrechtlichen Grundsätzen.
- (2) Im Falle der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung behalten sich die Stadtwerke vor, die Versorgung gemäß § 33 AVB Wasser V einzustellen.

§11

Inkrafttreten

Diese Preisliste tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Alle vorigen Preislisten verlieren damit ihre Gültigkeit.